

## **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof in Damshagen  
vom ... 22.09.2016 .....

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Damshagen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
  1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
  2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Nottfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 5 Gebührenhöhe

#### 1. Grabnutzungsgebühren

##### Reihengrabstätte

-für Säрге für 25 Jahre	200,00 EUR
-für Urnen für 20 Jahre	140,00 EUR

##### Wahlgrabstätten

-für Säрге je Grabbreite für 25 Jahre	270,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	10,80 EUR
-für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	200,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	10,00 EUR

Urnengemeinschaftsanlage für 20 Jahre (inkl. Pflege, Friedhofsunterhaltungsgebühren und Namensnennung)	960,00 EUR
---	------------

Rasenreihengrabstätte für 25 Jahre (inkl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühren)	1.090,00 EUR
---	--------------

#### 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt Die Gebühr wird jährlich erhoben.	18,00 EUR
---	-----------

#### 3. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	10,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	20,00 EUR

Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	15,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR
Bestattungsgebühren	25,00 EUR

**4. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe eines Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers**

Vorzeitige Aufgabe eines Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühren) 53,00 EUR

**Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben.**

**§ 6  
Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 7  
Zurücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

**§ 8  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 04.04.2011 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Damshagen am 22.9.2016



(Siegel)

Rydznyk Rg  
 (Name in Blockschrift)  
 Vorsitzendes oder stellvertretendes  
 vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

C. Krutz Steinbrück  
 (Name in Blockschrift)  
 weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 15. November 2016

## Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung der am 22.09.2016 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung erfolgt über die Homepage des Amtes Klützer Winkel unter der Internetadresse [www.kluetzer-winkel.de](http://www.kluetzer-winkel.de) am 01.12.2016

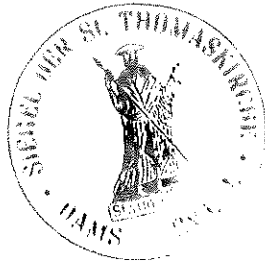
Es ist darauf hinzuweisen, dass

- diese, den vollen Wortlaut der Friedhofsordnung enthaltende, amtliche Verkündung kostenpflichtig bezogen werden kann über die nachfolgend genannte Anschrift:

Amt Klützer Winkel  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

Am Friedhofseingang und in den Schaukästen der Kirchengemeinde wird die Friedhofsgebührenordnung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlautes der Friedhofsgebührenordnung im Internet unter der Adresse [www.kluetzer-winkel.de](http://www.kluetzer-winkel.de) und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Pfarre hingewiesen.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Damshagen am 22.09.2016



(Siegel)

G. Rydryga Rydryck

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

C. Kahl Steinbrück

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

**Hinweis auf die  
öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof in Damshagen**

Die Friedhofsgebührenordnung wurde

vom Kirchengemeinderat beschlossen am ..... 22.09.2016 .....  
Dieser Beschluss wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg  
genehmigt am ..... 15.11.2016 .....  
öffentlich bekannt gemacht unter www.kluetzer-winkel.de am ..... 01.12.2016 .....

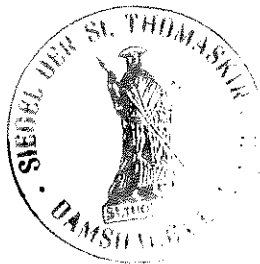
Diese, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung enthaltende, amtliche  
Verkündung kostenpflichtig bezogen werden kann über die nachfolgend genannte  
Anschrift:

Amt Klützer Winkel  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

Die Friedhofsgebührenordnung kann nach Voranmeldung in dem Gemeindebüro / in  
der Pfarre in Damshagen oder der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen  
Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Damshagen am ..... 22.09.2016 .....



(Siegel)

J. Rydryer Rydryell  
.....  
(Name in Blockschrift)  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

C. Steinbrück  
.....  
(Name in Blockschrift)  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates